

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Pädagogik
mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung,
Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 26.01.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung, Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), durch Erlass vom 23.11.1999 – 11 B.1-743 08-7 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 1/2000 S. 3. -

Anlage

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Pädagogik
mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung,
Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Nach dieser Prüfungsordnung sind eine Diplomvorprüfung und eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und fähig ist, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule durch den Fachbereich 1 den Hochschulgrad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" (abgekürzt: "Dipl.-Päd."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studienganges aus (Anlage 1). Die Diplommurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg versehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium in dem schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft einschließlich der entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird sowie eine Einführung in die gewählten Studiengänge erfolgt; und das mit der Diplomvorprüfung abschließt;
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium mit folgenden Studiengängen:
 - Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung
 - Sonderpädagogik
 - Interkulturelle Pädagogik;
 und das mit der Diplomprüfung abschließt;
 3. sowie ein begleitendes Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, jeweils einschließlich pädagogischer Handlungskompetenzen;
 4. berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) im Umfang von 12 Wochen oder 462 Stunden. Davon müssen 8 Wochen oder 308 Stunden im Hauptstudium liegen. Sie sind nach Möglichkeit in begleitende Veranstaltungen, möglichst in Projekte, eingebunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studiengruppen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen:

- auf das integrierte Grundstudium höchstens 72 SWS/ mindestens 48 SWS;
- auf das Hauptstudium höchstens 72 SWS/ mindestens 48 SWS.

Im einzelnen ergibt sich:

- auf das Studium von Allgemeiner Erziehungswissenschaft einschließlich Recht und Verwaltung höchstens 44 SWS (davon 8 im Hauptstudium)/ mindestens 30 SWS (davon 6 im Hauptstudium);
- auf das Studium des Studienganges bzw. der Studienrichtung einschließlich Wahlpflichtfach höchstens 66 SWS (davon 14 im Grundstudium)/ mindestens 42 SWS (davon 10 im Grundstudium);
- auf das Studium von Forschungsmethodologie/Methoden der Erziehungswissenschaft höchstens 14 SWS (davon 4 im Hauptstudium)/ mindestens 10 SWS (davon 4 im Hauptstudium);
- auf das Studium von Soziologie und Psychologie höchstens 20 SWS (davon 8 im Hauptstudium)/ mindestens 14 SWS (davon 6 im Hauptstudium).

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Studiengänge Pädagogik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören vier Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitglieder des Fachbereiches, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitglieder des Fachbereiches im Fachbereichsrat gewählt.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden wird eine oder ein dem Prüfungsausschuss angehörende Lehrende oder angehörender Lehrender gewählt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der voll stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, für Studentinnen oder Studenten 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfungsberechtigung für einen Themenbereich gemäß § 13 und § 14, Anlagen 5 und 9-11 stellt der Fachbereichsrat fest; der Prüfungsausschuss führt auf dieser Grundlage eine Liste der Prüferinnen und Prüfer. Über zusätzliche Prüfungsberechtigungen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder habilitiertes Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Soweit ein Bedürfnis besteht, können auch Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder

Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden die Prüfungskommission.

- Für die studienbegleitenden Prüfungen wird jeweils eine Prüfungskommission von zwei Prüferinnen oder Prüfern gebildet.
- Für die Kommission zur Beurteilung der Diplomarbeit sind eine Erstprüferin oder ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen.
- Für die Kommission für die mündliche Abschlussprüfung wird zusätzlich eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt (gemäß § 21).

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 und 2 prüfungsberechtigten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferinnen oder Prüfer.

(5) Zur Abnahme mündlicher Prüfungen kann die Studentin oder der Student Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin oder der Student in einem Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat werden ange-

rechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 20 NHG angerechnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absätzen 1-4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss in angemessener Frist.

§ 7

Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Rahmen der regelmäßigen Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe entsprechend den in Absatz 2 aufgeführten Formen erbracht. Das Nähere regelt die Studienordnung. Das Thema ist von der oder dem Lehrenden im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu stellen, dass es innerhalb von einer Arbeitswoche während der Veranstaltungszeit bearbeitet werden kann. Die Studienleistung wird von der oder dem verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden bescheinigt. Nachweise über Studienleistungen werden nicht benotet.

(2) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden:

- kurzer mündlicher Vortrag
- Sitzungsprotokoll
- Bibliographische Recherche
- szenisches Spiel
- Text- oder Medienrezension
- Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema.

§ 8

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 9 für die Diplomvorprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung hervorgehen und sich in ihre Arbeitsplanung einfügen.

(2) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 9 für die Diplomprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem ihren oder seinen Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(3) Prüfungsleistungen folgender Form sind möglich: Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung, Arbeitsbericht, Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium als Abschluss einer Arbeit in einer Studiengruppe. Für jede Lehrveranstaltung oder Studiengruppe müssen mindestens drei verschiedene Formen zur Auswahl gestellt werden. Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, dass eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

(4) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Eine Sitzungsbetreuung umfasst die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung sowie die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien. Ferner die Leitung der Sitzung oder die Protokollierung des Sitzungsverlaufes und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.

(7) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2-4 Stunden. Im Mittelpunkt von Klausuren steht die Auseinandersetzung mit pädagogisch bedeutsamen Materialien (Dokumente, Diagramme, Fallbeschreibungen, Geschichtsquellen,

Statistiken etc.). Die Bearbeitungsaufgaben sind eindeutig zu formulieren. Material- und Aufgabenauswahl sind nach Möglichkeit an in der Berufspraxis vorkommenden Formen und Arten schriftlicher Arbeiten zu orientieren. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Themen der Prüfung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest.

(8) Eine mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Die Themen sind im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festzulegen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:

1. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer,
2. den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(9) Der Arbeitsbericht ist die Aufarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen in pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabenstellung eines Arbeitsberichtes soll sich aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung - insbesondere eines Projektes - ergeben. Der schriftliche Arbeitsbericht umfasst:

- Die Darlegung des Bereichs, in dem die Erfahrungen und Beobachtungen gemacht wurden oder des Ausschnittes des beruflichen Tätigkeitsbereichs, in dem die Aufgabe bearbeitet wurde,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
- die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

(10) Ein Kolloquium ist eine strukturierte Gesprächsrunde in der Ergebnisse aus der Arbeit einer Studiengruppe erörtert werden. Sie dauert max. 60 Minuten, 20 Minuten pro Studentin oder Student.

(11) Mit Ausnahme der Klausur können alle Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Die Gruppe soll nicht mehr als 3 Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Alle Prüfungen gemäß § 8 (1) und (2) werden studienbegleitend abgelegt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 8 (3) sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder Studiengruppen abzulegen, für die die Prüfungsberechtigung der Lehrenden gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Die verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden legen schriftlich die Themenstellung und die Art und den Beginn des Bearbeitungszeitraums der Prüfungsleistung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest. Die Bearbeitung ist nicht an das Semester gebunden, in der die entsprechende Veranstaltung gemäß § 9 (1) Satz 1 stattgefunden hat, muss jedoch in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Vergabe des Themas bzw. nach Anmeldung zur Prüfung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Vor- bzw. im Hauptdiplom stellt die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zur Vordiplom- bzw. Hauptdiplomprüfung. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.
2. Nachweise gemäß § 14 Abs. 1.
3. Für das Vordiplom ggf. der Antrag auf Benotung.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Diplomprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten

der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(5) Wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaften an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann die Diplomvorprüfung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht ablegen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

(1) Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches oder vergleichbares Attest vorzulegen, soweit die Prüfungsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig ge-

macht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studentin oder des Studenten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin oder der Student die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Studentin oder des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich sei.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet ggf. darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Entsprechende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung,
3	=	befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit ausreichend benotet wurde. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll

die Bewertung spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

II. Grundstudium und Diplomvorprüfung

§ 13

Umfang und Inhalt der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird durch Nachweise über Studienleistungen gemäß § 7 und durch Prüfungsleistungen gemäß § 8 i.V.m. § 9 abgelegt.

(2) Den Umfang der Diplomvorprüfung regelt Anlage 4. Die Prüfungsanforderungen regelt Anlage 5.

(3) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

§ 14

Bestehen der Diplom-Vorprüfung

Die Diplomvorprüfung hat bestanden, wer

1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweist,
3. die gemäß Anlage 4 Nr. 1, 3 und 4 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden hat, sowie die gemäß Anlage 4 Nr. 2, 5 und 6 erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen hat,
4. den Nachweis über eine vierwöchige oder 154 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) durch den Träger der Praktikumsstellen erbracht hat.

§ 15

Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) Eine Prüfungsleistung ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies vor der Prüfung beantragt hat. Eine Gesamtnote für die Diplomvorprüfung wird nicht gebildet.

§ 16

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist der Studentin oder dem Studenten ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und die Gesamtbewertung enthält (Anlage 2). Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt den Studiengang oder beendet sie oder er das Studium, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Abs. 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus, sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Abs. 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungen, die nicht bestanden sind, oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Ist eine zweite Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Prüfung zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach einem Monat in der Regel innerhalb von 6 Monaten abzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin fest. Die Studentin oder der Student wird zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.

(4) In einem Studiengang Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

III. Hauptstudium und Diplomprüfung

§ 18

Umfang und Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird durch eine Diplomarbeit, eine mündliche Abschlussprüfung, Prüfungsleistungen gemäß § 8 i.V.m. § 9 und Studienleistungen gemäß § 7 abgelegt.

(2) Der Umfang der Diplomprüfung ergibt sich

1. für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung aus der Anlage 6,
2. für den Studiengang Sonderpädagogik aus der Anlage 7 und
3. für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik aus der Anlage 8.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich

1. für den Studiengang mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung aus der Anlage 9,
2. für den Studiengang Sonderpädagogik aus der Anlage 10 und für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik aus der Anlage 11.

§ 19

Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bedürfen der Zulassung. Zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder
2. eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und
3. in der Regel mindestens 2 Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert war (über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuss) und
4. ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nach Maßgabe der Studienordnung, die die Inhalte und Art der Lehrveranstaltungen sowie Prüfungs- und Studienleistungen festlegt, nachweist und
5. die gemäß Anlage 6 oder Anlage 7 oder Anlage 8 erforderlichen Prüfungsleistungen nachweist, die gemäß Anlage 6 oder Anlage 7 oder Anlage 8 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und gemäß Anlage 6 Nr. 11 oder Anlage 7 Nr. 11 oder Anlage 8 Nr. 11 über ein Praktikum berichtet hat.

(2) Zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Diplomprüfungsausschuss Pädagogik zu richten. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei dem Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule nicht bestanden hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) In dem Antrag gemäß Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder die Prüfer vorgeschlagen werden und gegebenenfalls ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit wem die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll. Fehlt ein Vorschlag in dem Antrag, bestellt der Prüfungsausschuss von sich aus die Prüferinnen oder Prüfer. Bei Anfertigung der Diplomarbeit als Gruppenarbeit darf die Gruppe aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Gruppenarbeit werden mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer bestellt. Auf Antrag der Studierenden werden weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellt. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

Auf Antrag nimmt die Studentin oder der Student an einer Einzelprüfung teil.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden und der Studentin oder dem Studenten die Entscheidung einschließlich der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist unter Berücksichtigung der Bearbeitungsdauer gemäß Absatz 4 so zu wählen, dass die Studentin oder der Student die Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher

Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer nach § 5 Absatz 2 legt das Thema im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest. Die Vergabe des Themas und die Bestellung der Prüfungskommission gem. § 5 Abs. 3 erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann ein vorgeschlagenes Thema nach Anhörung der Studentin oder des Studenten und der Prüferin oder des Prüfers ablehnen, wenn es den Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht entspricht. Im Falle der Ablehnung des Themas gelten die Vorschriften über die Festlegung des Themas entsprechend.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(6) Innerhalb des ersten Drittels der Anfertigungsfrist kann die Studentin oder der Student das Thema einmal zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuss das Thema im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten abändern.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit oder den von ihr oder ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) Die Prüferinnen oder die Prüfer erstellen Gutachten, die eine Note und ihre schriftliche Begründung enthalten. Die Gutachten sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich, spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung auf Wunsch verfügbar zu machen.

§ 21**Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Regel innerhalb acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen.

(2) Bei Prüfungen, denen eine Gruppenarbeit zugrunde liegt, kann die Prüfungskommission erweitert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der bestellten Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer erforderlich ist.

(3) In der mündlichen Prüfung hat die Studentin oder der Student auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studiengangs zu erörtern.

(4) Im Falle von Gruppenarbeiten nehmen die an der Gruppenarbeit Beteiligten in der Regel gemeinsam an einer mündlichen Abschlussprüfung teil. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten gemäß § 19 Abs. 4 findet eine Einzelprüfung statt.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung soll abweichend von § 8 Abs. 8 60 Minuten betragen. Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

(6) Die Note für die mündliche Abschlussprüfung stellen die Prüfenden unverzüglich gemäß § 12 fest und teilen der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung mündlich mit.

§ 22**Bewertung der Diplomprüfung
sowie der Prüfungsleistungen im Hauptstudium**

(1) Die Gesamtnote stellt der Diplomprüfungsausschuss förmlich fest; er teilt das Ergebnis der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Teile der Prüfung wie folgt gewichtet:

Diplomarbeit	35 v. H.
Mündliche Abschlussprüfung	15 v. H.
Studienrichtung	15 v. H.
Wahlpflichtfach	10 v. H.
Soziologie/Psychologie	10 v. H.

(4) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Begründungen sind mit den Noten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen nach Anlage 6-8 mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die Studienleistungen nach Anlage 6-8 erbracht wurden.

§ 23**Wiederholung der Diplomprüfung
sowie der Prüfungsleistungen im Hauptstudium**

(1) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Die mündliche Abschlussprüfung sowie jede Prüfung gemäß Anlagen 6-8 kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Ist eine zweite Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung im Hauptstudium bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungen mindestens „ausreichend“ ist; dabei kann die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.“

(3) Wiederholungsprüfungen und die Wiederholung der Diplomarbeit sind in der Regel nach drei bis sechs Monaten - frühestens jedoch nach einem Monat - abzulegen. Der Diplomprüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest. Der Prüfling wird zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.

(4) In der letzten Wiederholungsprüfung der Prüfungen gemäß Anlagen 6-8 darf die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden, die von zwei Prüfenden abgenommen wird. Im übrigen gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

§ 24**Zeugnis über die Diplomprüfung**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). In das Zeugnis wird der Studiengang, ggf. die Studienrichtung, die Prüfungsfächer mit Benotung und das Thema der Diplomarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bericht, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggfs. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Mit dem Zeugnis zusammen wird der Studentin oder dem Studenten eine Diplomurkunde ausgehändigt (Anlage 1).

Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg versehen.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfenden geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studentin oder dem Studenten oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person ist auf Wunsch nach Abschluss der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine

schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfenden.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüfungskommission oder einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob
5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, bescheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden

Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

1. zwei Prüfungsleistungen aus zwei der in Anlage 5 Abs. 1 genannten Themenbereichen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft,
2. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie,
3. einer Prüfungsleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft,
4. zwei Studienleistungen aus zwei der in Anlage 5 Abs. 1 genannten Themenbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Die Studienleistungen sind in den beiden Themenbereichen der Anlage 5 Abs. 1 abzulegen, in denen keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 1 nachgewiesen wird,
5. einer Studienleistung in Soziologie oder Psychologie. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem nicht die Prüfungsleistung gemäß Nr. 2 nachgewiesen wird,
6. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung.

Anlage 5
(zu § 13 Abs. 2)

Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung gemäß § 13 Abs. 2

(1) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in den folgenden Themenbereichen sowie vertieftes Wissen im Rahmen einer der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 Nr. 1:

1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
2. Entwicklungs-, Sozialisations- und Lernprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie der beiden Geschlechter,
3. Pädagogisches und soziales Handeln in Institutionen der Erziehung, Bildung und Beratung,
4. Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen.

(2) In Soziologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Gesellschaftstheorien,
2. Sozialisationstheorien,
3. Familiensoziologie,
4. Bildungs- und Berufssoziologie

(3) In Psychologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in Grundrichtung und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Entwicklungspsychologie,
2. Persönlichkeitspsychologie
3. Sozialpsychologie,
4. Pädagogische Psychologie.

(4) In Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaften erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, Methodenreflexion und Methodenkritik;
2. Einführung in die Wissenschaftsforschung, Forschungsethik und Datenschutz;
3. Ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen und quantitativen Forschung.

(5) In Recht und Verwaltung erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. grundlegende pädagogisch bedeutsame Rechtsbereiche (z.B. Verfassungsrecht, BGB, Familienrecht, Sozialrecht, Ausländer- und Ausländerinnenrecht, Bildungsrecht) unter Berücksichtigung historischer und internationaler Perspektiven,

2. Struktur und Funktion pädagogisch bedeutsamer Verwaltungsbereiche, ihres Rechtsrahmens und ihrer Handlungskontexte.
3. Grundfragen der betrieblichen Organisation pädagogischer Arbeit.

Anlage 6
(zu § 18 Abs. 2 Nr. 1)

Umfang der Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
 2. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
 3. einer Prüfungsleistung in einem Themenbereich der gewählten Studienrichtung und einer weiteren Prüfungsleistung in einem zweiten Themenbereich der gewählten Studienrichtung unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 6 voraus,
 4. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
 5. einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach der Studienrichtung. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 8 voraus,
 6. einer Studienleistung in einem der in Anlage 5 Abs. 1 zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft genannten Themenbereiche, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
 7. einer Studienleistung in Soziologie oder Psychologie, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 4 nachgewiesen wird,
 8. einer Studienleistung in einem Wahlpflichtfach der gewählten Studienrichtung,
 9. einer Studienleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
 10. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
 11. einem Bericht über eine achtwöchige oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Praxisfeld der Studienrichtung.
- (2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen

Anlage 7
(zu § 18 Abs. 2 Nr. 2)

Umfang der Diplomprüfung für den Studiengang Sonderpädagogik

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,

2. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
 3. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
 4. zwei Prüfungsleistungen in zwei der Themenbereiche des Studienganges, eines davon unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 6 voraus,
 5. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 6. einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach des Studienganges. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 8 voraus,
 7. einer Studienleistung in einem der in Anlage 5 Nr. 1 zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft genannten Themenbereiche, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 8. einer Studienleistung in Soziologie oder Psychologie, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 4 nachwiesen wird,
 9. einer Studienleistung im unter Nr. 5 gewählten Wahlpflichtfach,
 10. einer Studienleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 11. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 12. einem Bericht über eine achtwöchige oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Praxisfeld des Studienganges.
- (2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

A n l a g e 8
(zu § 18 Abs. 2 Nr. 3)

Umfang der Diplomprüfung für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. der Diplomarbeit,
 2. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
 3. a) eine Prüfungsleistung im Themenbereich gemäß Anlage 11 Nr. 2.1 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 7 voraus.
b) eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach gemäß Anlage 11 Nr. 2.6.1 bis 2.6.3. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 9 voraus.
 4. einer Prüfungsleistung in einem spezifischen Themenbereich der Sprachwissenschaft bzw. Sprachdidaktik gemäß Anlage 11 Nr. 2.2,

5. einer Prüfungsleistung in einem spezifischen Themenbereich der Sozialwissenschaften gemäß Anlage 11 Nr. 2.4. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 8 voraus.
 6. einer Studienleistung in einer Wahlpflichtsprache gemäß Anlage 11 Nr. 2.3. Hier ist eine Vorleistung erforderlich, in der die Sprachkompetenz nach den Anforderungen des Grundbausteins (GBS)¹ überprüft wurde.
 7. einer Studienleistung in interkultureller Pädagogik unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes (Allgemeine Theorie: Migration: Europa: „Dritte Welt“). Diese Studienleistung ist gemäß Anlage 11 Nr. 2.1 zu erbringen.
 8. einer Studienleistung in Soziologie unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Bezugsfeldes. Diese Studienleistung ist gemäß Anlage 11 Nr. 2.4 zu erbringen.
 9. einer Studienleistung in einem gewählten Bezugsfeld unter Berücksichtigung eines gewählten Arbeitsbereichs (Pädagogik – Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung, Sonderpädagogik, Schulpädagogik) oder einer Studienleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs. Diese Studienleistung ist gemäß Anlage 11 Nr. 2.6.1 bis 2.6.3 zu erbringen.
 10. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Bezugsfeldes. Diese Studienleistung ist gemäß Anlage 11 Nr. 2.5 zu erbringen.
 11. einem Bericht über eine achtwöchige Tätigkeit oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Bezugsfeld bzw. in einem Arbeitsbereich. Der Bericht ist in Verbindung mit dem gewählten Wahlpflichtfach gemäß Anlage Nr. 2.6.1 bis 2.6.3 zu erbringen.
- (2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

A n l a g e 9
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 1)

Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung

1. Themenbereiche der Diplomprüfung – Studienrichtung Sozialpädagogik (SP)/Sozialarbeit (SA)
 - 1.1 Geschichte und Theorie der SP/SA und ihrer Institutionen,
 - 1.2 Recht und Organisation der SP/SA,
 - 1.3 Individuelle Entwicklung und soziale Lage – Adressatinnen und Adressaten der SP/SA,
 - 1.4 Didaktik und Methodik der SP/SA,
 - 1.5 Wahlpflichtfach.

Als Wahlpflichtfach kommt jedes Fachgebiet in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang –

¹ Die Zielvorgaben orientieren sich am Grundbaustein zum Zertifikat (GBS, Herausgeber Deutscher Volkshochschulverband Bonn, Frankfurt).

zur Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit steht und an der Carl von Ossietzky Universität angeboten wird.

2. Themenbereiche der Diplomprüfung – Studienrichtung Weiterbildung (Schwerpunkt: Erwachsenenbildung)
 - 2.1 Erwachsenenbildung im Zusammenhang historischer, gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen,
 - 2.2 Arbeitsfelder und Organisationsstrukturen der Erwachsenenbildung,
 - 2.3 Planen und Disponieren in der Erwachsenenbildung,
 - 2.4 Lehren und Lernen in der Erwachsenenbildung (Didaktik und Methodik).
 - 2.5 Ein Wahlpflichtfach.
Als Wahlpflichtfach kommt jedes an der Carl von Ossietzky Universität vertretene Fachgebiet in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen, Studienrichtung Weiterbildung, steht und auf schriftlichen Antrag einer oder eines Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen worden ist.
3. Themenbereiche der Diplomprüfung – Studienrichtung Weiterbildung (Schwerpunkt: Berufliche und betriebliche Weiterbildung)
 - 3.1 Weiterbildung im Zusammenhang ökonomischer, politischer, sozialer und technologischer Entwicklungen,
 - 3.2 Organisations- und Trägerstrukturen berufsbezogener, beruflicher und betrieblicher Weiterbildung sowie ihrer Rechtsgrundlagen,
 - 3.3 Planen und Disponieren in der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung,
 - 3.4 Lehren und Lernen in der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung.
 - 3.5 Ein Wahlpflichtfach.
Als Wahlpflichtfach kommt jedes an der Carl von Ossietzky Universität vertretene Fachgebiet in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen, Studienrichtung Weiterbildung, steht und auf schriftlichen Antrag einer oder eines Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen worden ist.
4. Themenbereiche der Prüfung in Soziologie sollen den Bezug zur Studienrichtung aufweisen. Solche Themenbereiche sind neben den in Anlage 5 aufgeführten die folgenden:
 - Arbeits- und Organisationssoziologie,
 - Soziologie sozialer Probleme,
 - Soziologie der Geschlechterverhältnisse.
 Ausgenommen ist der in der Diplomvorprüfung bereits gewählte Themenbereich.
5. Themenbereiche der Prüfung in Psychologie sollen den Bezug zur Studienrichtung aufweisen. Solche Themenbereiche sind neben den in Anlage 5 aufgeführten die folgenden:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Gesundheitspsychologie.

Ausgenommen ist der in der Diplomvorprüfung bereits gewählte Themenbereich.

6. Das Thema der Diplomarbeit kann allgemeine erziehungswissenschaftliche Fragestellungen behandeln oder sich auf die gewählte Studienrichtung beziehen oder im Wahlpflichtfach angesiedelt sein, wobei der erziehungswissenschaftliche Bezug hergestellt sein muss.
7. Wollen Studierende der Studiengänge Sonderpädagogik oder Interkulturelle Pädagogik eine Prüfungsleistung in einer Studienrichtung des Studienganges Pädagogik erbringen, sollte diese in der Regel aus dem jeweiligen Themenbereich 1 gewählt werden.

A n l a g e 10
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 2)

Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung für den Studiengang Sonderpädagogik

1. Themenbereiche:
 - 1.1 Sonderpädagogik, Prävention, Rehabilitation und Integration im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang,
 - 1.2 Institutionen, Organisationen und Recht sonderpädagogischer, präventiver und rehabilitativer Arbeit,
 - 1.3 Behinderung als Folge der Wechselwirkung individueller und gesellschaftlicher Faktoren,
 - 1.4 Planung, Entwicklung und Evaluation sozialer und pädagogischer Hilfen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
 - 1.5 Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen,
 - 1.6 Unterrichten und Informieren,
 - 1.7 Wahlpflichtfach.
 - 1.7.1 Pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Früh-, Elementar- und Primarbereich,
 - 1.7.2 Gemeindeorientierte Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen,
 - 1.7.3 Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung,
 - 1.7.4 Internationale Aspekte der Behindertenarbeit,
 - 1.7.5 Berufliche Bildung und Rehabilitation behinderter Jugendlicher und Erwachsener
2. Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 7
 - 2.1 Zwei Prüfungsleistungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.6, davon eine Prüfungsleistung aus den Themenbereichen Nrn. 1.1 bis 1.3, eine Prüfungsleistung aus den Themenbereichen Nrn. 1.4 bis 1.6
 - 2.2 Die Prüfungsleistung im Wahlpflichtfach ist in einem der unter Nr. 1.7 aufgeführten Wahlpflichtfächer zu erbringen.
 - 2.3 Die Prüfungsleistung in Psychologie oder Soziologie soll unter Berücksichtigung der Themenbereiche Nrn. 1.1 bis 1.6 erbracht werden, und zwar in einem nicht unter Nr. 2.1 gewählten Themenbereich. Sie kann sich auch auf eine Studienrichtung des Studienganges Pädagogik oder auf den Studiengang Interkulturelle Pädagogik beziehen.

- 2.4 Von den vier Studienleistungen nach Anlage 7 Nrn. 6, 7, 9, 10 sollte sich eine auf eine Studienrichtung des Studienganges Pädagogik oder auf den Studiengang Interkulturelle Pädagogik beziehen.
- 2.5 Das Praktikum (mit Praktikumsbericht, Anlage 7 Nr. 11) ist im Wahlpflichtfach zu erbringen.

A n l a g e 11
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 3)

Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik

1. Die Bezugsfelder und Arbeitsbereiche
 - 1.1 Die Bezugsfelder der Interkulturellen Pädagogik sind: Migration, der europäische Einigungsprozess, die Kommunikation mit der „Dritten Welt“.
 - 1.2 Die Arbeitsbereiche der Interkulturellen Pädagogik sind solche sozialpädagogischen, sonderpädagogischen Arbeitsbereiche und Arbeitsbereiche der Weiterbildung, in denen interkulturelle Arbeit von Bedeutung ist.
2. Themenbereiche:
 - 2.1 Theorie der Interkulturellen Pädagogik unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1,
 - 2.2 Sprachwissenschaftliche und sprachdidaktische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation unter Berücksichtigung eines Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1 oder eines gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.3 Wahlpflichtfremdsprache,
 - 2.4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1,
 - 2.5 Recht und Verwaltung im interkulturellen Bezug,
 - 2.6 Wahlpflichtfach;
Wahlpflichtfächer sind:
 - 2.6.1 Interkulturelle Kommunikation mit Angehörigen ethnischer, nationaler und kultureller Minderheiten unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.6.2 Interkulturelle Kommunikation im europäischen Einigungsprozess unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.6.3 Interkulturelle Kommunikation beim Abbau der historisch und kulturell bedingten Verständigungsschranken zwischen den Industrieländern und den Ländern der „Dritten Welt“ unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2.